

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

274 (18.11.1849)

walk befüß der Abführung von Erektionstruppen, sodann des Pressens der Bürgerwehren. Da er schließlich, fordern wir ihn auf, sich binnen 8 Tagen über die ihm zur Last liegenden Thatfachen dahier zu verantworten, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung erfolgt.

G.929. [33]. Nr. 28,290. Lörrach. (Aufforderung und Fahndung.) Gustav Müller von Ranberon steht bei uns wegen gewaltsamer Ausfuhr von Gewehren in Untersuchung, hat sich aber schuldig gemacht.

H.5. Mühlheim. (Fahndung.) Der Schmiedegeselle Johann Georg Huber von Feuerbach steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung.

G.944. [33]. Nr. 18,990. St. Blasien. (Aufforderung.) Die Konfiskation pro 1850 betr. Karl Würth, unehelicher Sohn der Wallburga Würth von Münster im Elsaß, wurde nach dem Aufhebungsausgang des groß. Pfarrenamt Hörschenschwand am 15. Januar 1829 im Nebenorte Segalen geboren, und ist sein Aufenthalt unbekannt.

G.991. Nr. 17,625. Engen. (Oeffentliche Vorladung.) J. S. der fürstl. fürstl. Separatfond-Bewaltung, Kl. gegen Lehrer Kohrer in Pittingen, Bekk., Forderung betreffend.

Krentmeister Schüler von hier hat Namens der Klägerin folgende Klage dahier eingereicht: Der Beklagte schuldet der Klägerin laut vorgelegter Schulbunde vom 13. August 1847 einen Kapitalrest von 234 fl. 23 kr. nebst Zins zu 5%, vom 22. Januar 1849.

Die Klägerin bittet um Beschlagnahme auf diese Vermögensgegenstände des Beklagten, und um Erkenntnis in der Hauptsache dahin: Der Beklagte sey schuldig, der Klägerin die eingeklagten 234 fl. nebst Zins binnen kurzer Zeit bei Erektionsobernehmung zu bezahlen und die Kosten zu tragen.

Es wird nun unter Eröffnung an den künftigen Beklagten auf diesem Wege verfügt: 1) Es sey zu Gunsten der gen. Forderung von 234 fl. 23 kr. sammt Zins zu 5% vom 22. Januar d. J. auf die 200 Kornmarken des Beklagten im Schulhause zu Pittingen, — auf dessen Besoldungsguthaben von ca. 100 fl. bei der Gemeinde Pittingen, sowie auf die Forderung von ca. 1000 fl. bei seinem Schwiegervater Lorenz Schaff in Blumberg Beschlagnahme anzulegen, und diesen aufzugeben, bis auf erfolgende weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung den mit Arrest belegten Betrag nicht auszugeben;

2) sey Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und Verhandlung in der Hauptsache auf Samstag, den 1. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und hiezur der Beklagte unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes und allen Schutzreden in der Hauptsache ausgeschlossen, der Klagevortrag aber für zugehoben erklärt würde.

G.968. Nr. 51,175. Heidelberg. (Vorladung.) In Sachen der groß. Generalkassastaffe gegen praktischen Arzt Gallus Maier hier, Erbschaftsordnung betr.

Die groß. Generalkassastaffe, Namens des groß. Fiskus, hat gegen den praktischen Arzt Gallus Maier dahier folgende mit einem Arrestgesuche verbundene Klage erhoben: Der für das Oberamt Heidelberg von der f. g. provisorischen Regierung als Zivilkommissar aufgestellte Gallus Maier, welcher auf dem Rückzug der revolutionären Armee als Feld-Kriegsfassier fungierte, habe zu revolutionären Zwecken aus der großherzogl. Staatskasse widerrechtlicher Weise folgende Zahlungen erhoben:

1) aus der groß. Generalkassastaffe unterm 3. Juli d. J. auf Anweisung der f. g. provisor. Regierung zur Bildung einer Feld-Kriegskasse in zwei Malen 7000 fl.

2) am 5. Juli auf gleiche Anweisung zu Donaueschingen 15,000 fl.

3) am 7. Juli zu Thengen auf gleiche Anweisung für die erwähnte Kasse 14,778 fl. beträgt zusammen 36,778 fl.

Auf den Grund des L.R.S. 1782 wurde das Gesuchen gestellt, den Beklagten zum Rückersatz der empfangenen Zahlungen mit 36,778 fl. sammt 5% Zinsen vom Tage der einzelnen Zahlung unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen; zugleich aber auf das vorhandene Fahndungsmittel und die ausstehenden Forderungen bei verschiedenen Gläubigern zu Bräunlingen Beschlagnahme zu legen.

1) Sind die vorhandenen Fahndungsmittel des Beklagten dahier mit Arrest zu belegen und Heinrich Devant dahier als deren gerichtlichen Hüter zu bestellen. Ist ferner auf die ausstehenden Forderungen des Beklagten für Güter-Kaufschilling bei Benedikt Duttlinger, Mathias Baumann, Mathias Weiser und Heinrich Weist um zu Bräunlingen Beschlagnahme zu legen und denselben aufzugeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung weder an Gallus Maier noch an irgend einen Bevollmächtigten desselben bis auf weitere diesseitige Verfügung Zahlung zu leisten.

2) Tagfahrt zur Verhandlung über die Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf Montag, den 17. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr, anzuberaumen, und ist hiezur der auf künftigen Tage befindliche Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagevortrag für zugehoben, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden sowohl in der Hauptsache als auch gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

G.918. [32]. Nr. 18,843. Karlsruhe. (Oeffentliche Vorladung.) In Anklagesachen des Generalmajors v. Cloßmann in Kaschau gegen den Verleger der Deutschen Reform, Hofbuchdrucker Decker in Berlin, wegen Verleumdung, resp. Ehrenkränkung durch die Presse.

Der groß. bairische Generalmajor v. Cloßmann hat gegen den Verleger der in Berlin erscheinenden Zeitung „Deutsche Reform“, Hofbuchdrucker Decker in Berlin, folgende Anklage erhoben: Er sey vor Ausbruch der Märzrevolution Kommandant der Bundesfestung Kaschau gewesen. Mit Bezug auf diese seine Diensttätigkeit und Benehmen sey in Nr. 419 der Deutschen Reform vom Mittwoch, den 1. August dieses Jahres, Seite 1648, in der zweiten Spalte ein Artikel erschienen; in diesem kommen folgende Stellen vor:

„Die andauernde Rastlosigkeit, das allseitige Nachgeben der Behörden hatte eine Schlawfrucht über den Staatsorganismus verbreitet, ein Auseinandergehen und Fortstreuen von seinem natürlichen Mittelpunkt erzeugt, welches endlich eine allgemeine Demoralisation zur Folge hatte. Am auffallendsten tritt Dies bei der Armee hervor.“

Dieser Artikel enthalte eine Verleumdung und Ehrenkränkung unter erscheinenden Umständen, da die in diesem Artikel vorgetragene Umstände sämtlich unwahr seyen. Da nun nach Bestimmung des bairischen Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831, Reg. Bl. 1832, S. 25, bei Ehrenkränkungen durch die Presse verübt, der Verleger einer Zeitschrift in dritter Reihe für solche zu haften habe, wenn weder der Verfasser des Artikels, noch der Redakteur der Zeitschrift bekannt seyen, weil sowohl der Verfasser des Artikels, als auch der Redakteur nicht genannt seyen, so belange er den Verleger der genannten Zeitung, Hofbuchdrucker Decker in Berlin.

Die Kompetenz des Stadtamts Karlsruhe als unternehmende Behörde wird mit Hinweisung auf die Bestimmung des §. 44 des Pressegesetzes und §. 1 des provisorischen Gesetzes vom 1. August dieses Jahres begründet, wornach das forum delicti mit der Untersuchung anzugehen sey, als welches auch das Stadtamt Karlsruhe angesehen werden müsse, da das bezeichnete Exemplar der Deutschen Reform, worin der inkriminatorische Artikel enthalten ist, dahier ausgegeben worden sey.

Hierauf wird gebeten, Untersuchung zu pflegen, und den Angeklagten zum Verhör vorzuladen, sodann die Akten nach geschlossener Untersuchung groß. bairischen Hofgericht des Mittelrheintales zu Bruchsal zur Prüfung des Urtheils vorzulegen, an welchen Gerichtshof die Bitte gestellt wird, den Angeklagten der Verleumdung, resp. Ehrenkränkung durch die Presse unter erscheinenden Umständen an dem groß. bair. Generalmajor v. Cloßmann durch Verlag und Druck des Artikels der Deutschen Reform in Nr. 419 für schuldig zu erklären, und deshalb in eine 14tägige bürgerliche Gefängnißstrafe, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen, und es habe sich der Angeklagte die öffentliche Bekannmachung des Urtheils durch Anschlag und Einrückung in ein öffentliches Blatt auf seine Kosten gefallen zu lassen. Es ergeht nun hierauf

1) Wird erkannt, es sey Untersuchung gegen Hofbuchdrucker Decker in Berlin wegen Verleumdung und Ehrenkränkung des Angeklagten, verübt durch die Presse, einzuleiten;

2) wird Tagfahrt zum Verhör des Angeklagten anberaumt auf Freitag, den 7. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr, und derselbe unter Benachrichtigung von der Anlage zum persönlichen Erscheinen in obiger Tagfahrt hiezur mit dem Verhörsprotokoll eingeladen, daß bei seinem Ausbleiben oder verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgelegten Thatfachen für zugehoben angesehen, und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr gehört werden sollen.

Dem Angeklagten wird diese Ladung hiermit auf öffentlichem Wege bekannt gemacht, weil die betreffenden Behörden zu Berlin die Zustellung der Ladung an den Angeklagten verweigert haben.

G.962. [31]. Nr. 26,983. Müllheim. (Vorladung.) J. S. des Joseph Zivi von Müllheim gegen J. S. Sturm von Janten, Theilung eines Gutes betr., hat Advokat Ehrich von Freiburg folgende Klage unterm 13. Oktober d. J. erhoben: Im Jahr 1840 kaufte Johann Jakob Sturm von Janten, Amts Müllheim, das Hofgut des Waldbauern Marterer im Bärenthal um die Summe von 3000 fl.

Derselbe ließ den Joseph Zivi zu einem Vierteltheil in den Kauf einziehen, so daß Letzterer Eigentümer des Aen Theils des fraglichen Gutes wurde. Diese Uebereignung ist im Grundbuche von Bärenthal eingetragen.

Der Kaufpreis ad 3000 fl. wurde von Joseph Zivi dem Johann Jakob Sturm vorgeschossen mit der Bedingung, daß davon 2000 fl. vom 13. November 1840, und 1000 fl. vom 30. Dezember 1840 mit 6 Prozent verzinst werden sollen.

Seidem hat Sturm das Gut benutzt oder benützen lassen; er hat die dazu gehörige Wablung geschlagen und verworfen, ohne von dem Ertrage dem Joseph Zivi den ihm gebührenden Aen Theil auszuführen.

Letzterer will nun nicht länger die Gemeinschaft hinsichtlich dieses Gutes fortsetzen; er hat das Recht, eine Theilung zu verlangen, welche, da das Gut ein geschlossenes ist, nur dadurch bewirkt werden kann, daß das Gut verkauft und der Erlös getheilt wird.

Nach §. 39 und 40 der Prozeßordnung ist das großherzogliche Bezirksamt der zuständige Richter. Zivi nimmt zugleich die Herausgabe, resp. die Vergütung des ihm gebührenden Aen Theils des Ertrags, welchen das Gut seit 1840 abgeworfen hat, nach einer noch zu pflegenden Liquidation in Anspruch. Sturm hat sich bei dem letzten Aufstande betheiligt, und ist entflohen. Die Ladung auf diese Klage wird mithin öffentlich geschehen müssen.

Unter Bezug auf anliegende Vollmacht bitte ich geziemend, Ladung zu verfügen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen:

1) Das im Jahr 1840 dem Waldbauern Marterer zu Bärenthal abgekauft Hofgut sey zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft öffentlich zu versteigern, und dem Käufer der Aen Theil des Erlöses zuzuschreiben.

2) Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger den Aen Theil des Ertrags, welchen dieses Gut seit 1840 abgeworfen hat, nach einer noch zu pflegenden Liquidation herauszugeben, beziehungsweise denselben einen diesem Aen Theile des Ertrags gleichkommenden Theil des ihm gebührenden 2/3 des Guterlöses zu überlassen.

3) Der Beklagte habe die Kosten zu tragen. B e s c h l u ß. Zur mündlichen Verhandlung auf die Klage wird Tagfahrt auf Dienstag, den 27. November d. J., früh 8 Uhr, anberaumt, wozu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen wird, sich in der Tagfahrt auf die erhobene Klage vernehmen zu lassen, da sonst deren thatsächlicher Inhalt für zugehoben angenommen, und jede Schutzrede des Beklagten dagegen für veräußt erklärt würde.

Da der Beklagte sich gerichtshunbig auf künftigen Tage befindet, so wird ihm obige Verfügung nach §. 272 ff. Prozeßordnung auf diesem Wege eröffnet. Müllheim, den 9. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. F e i n e r.

G.988. [31]. Nr. 29,014. Staufen. (Vorladung.) Bor. Rechtspraktikant Ketteler ersucht die Ehefrau des Franz Jos. Wid von Dunsel, Dittlia, geb. Kaiser, und trägt vor: Am 26. Februar 1846 verheiratete ich mich mit Franz Jos. Wid von Dunsel, und es wurde vorher ein Ehevertrag errichtet, in welchem sämtliches Vermögen als verlegenschaftet erklärt wurde, mit Ausnahme von 150 fl., welche in die Gemeinschaft fallen. In die Ehe brachte ich Kapitale im Werth von 401 fl. 18 fr. Forderungen bei meinem Bruder 1600 fl. Mein Ehemann brachte ein Vermögen in die Ehe von 2743 fl. 10 kr., welches Vermögen, in Verlegenschaft bestehend, noch vorhanden ist.

Mein Ehemann ist hingenommen durchgebracht, und mein Ehemann hat außerdem noch 1500 fl. Schulden kontrahirt, und sich nunmehr schuldig gemacht. Mein Vermögen ist somit gefahrdet; weshalb ich die Bitte stelle: in die Ehe eingebrachtes Vermögen von jenem meines Ehemannes absondern, und mich in die freie Verwaltung desselben einzusetzen, und meinen Ehemann zur Verhandlung mittelst Ausschreibens vorzuladen.

(Geg.) Dittlia Kaiser. 1) Wird Tagfahrt zur Verhandlung auf Donnerstag, den 10. Januar 1850, früh 9 Uhr, anberaumt, und wird hiezur der Beklagte mit dem Ansuchen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatfache für zugehoben angenommen, und jede Einrede für veräußt erklärt würde.

G.964. Nr. 77,210. Laß. (Gläubiger aufforderung.) Johannes Rüdum von Dittenheim, welcher im Jahr 1837 von da weggezogen ist, sucht für sich und seine Ehefrau und seine drei Söhne, Johann Diebold, Friedrich und Karl, die Entlassung aus dem diesseitigen Staatsverbanne nach. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Auswanderer bis Donnerstag, den 29. d. M., früh 9 Uhr, namhaft zu machen.

Laß, den 3. November 1849. Groß. bad. Oberamt. W a a g.

G.959. Nr. 20,849. Schönau. (Praktikumsbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger, Kläger, Liquidanten, gegen den Nachlaß des Amtsdirektorsverwalters Onophrius Penderlin in Wörberg, Forderung und Vorzug betr., wird nach Ansicht des §. 857 der P. D. v e r f ä ß t.

Werden alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen an der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der gegenwärtigen Sammasse ausgeschlossen. Schönau, den 26. Oktober 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Ehrich r a n n e r.

G.996. Ettlingen. (Dienstvertrag.) Bei dem groß. Bezirksamte Rork ist die Stelle eines Rechtspraktikanten mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. erledigt, welche sogleich oder längstens bis 1. Dezember d. J. zu vergeben ist.

Die Perren Rechtspraktikanten, welche schon etwas geübt, und solche zu übernehmen wünschen, belieben sich deshalb in frankirten Briefen nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten zu wenden. Ettlingen, den 13. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. S u n o l f e i n, Amtmann.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.